



Brüssel, den 26.10.2012
SWD(2012) 354 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Begleitunterlage zum

**VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

**zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei
bestimmten öffentlichen und privaten Projekten**

{ COM(2012) 628 final }
{ SWD(2012) 355 final }

1. EINFÜHRUNG

Die Richtlinie 2011/92/EU sieht vor, dass vor der Genehmigung von Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist es, durch die Einführung von Mindestanforderungen eine Harmonisierung der UVP-Grundsätze zu erreichen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die UVP auch die ökologischen Kosten und der Nutzen von Projekten zur Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit bewertet.¹

Durchschnittliche Anzahl UVP: 15 000 bis 26 000 pro Jahr

Durchschnittliche Anzahl Screenings: 27 400 bis 33 800 pro Jahr

Durchschnittliche Dauer des UVP-Verfahrens: 11,6 Monate

2. PROBLEMSTELLUNG

Es herrscht Einigkeit darüber, dass es sich bei der UVP-Richtlinie (UVPR) um ein nützliches übergreifendes Instrument der Umweltpolitik handelt, das ökologische und sozioökonomische Vorteile² bietet, jedoch auch bedeutende Mängel³ aufweist.

Die UVPR enthält im Wesentlichen Verfahrensvorschriften, während die Festlegung von Qualitätsstandards für das UVP-Verfahren den einzelstaatlichen Behörden überlassen bleibt. 12 % der Vertragsverletzungen im Bereich des EU-Umweltrechts stehen im Zusammenhang mit einer mangelhaften Durchführung der UVPR (einschließlich des Screening-Verfahrens, der unzulänglichen Qualität der UVP-Dokumentation und der öffentlichen Teilhabe). Durchführungslücken zeigen sich oft in Mitgliedstaaten (MS), in denen eine hohe Anzahl von Infrastrukturprojekten ausgeführt wird und die über weniger Erfahrung mit der UVPR verfügen, sowie in MS, in denen die Anwendung der UVPR dezentral geregelt ist.

Die Anwendung der UVPR verursacht **weiterreichende sozioökonomische Kosten**, obwohl die fixen Verwaltungskosten für eine UVP gering sind.⁴ Die Wirtschaft (vor allem KMU) äußert sich besorgt in Bezug auf die durch **Verzögerungen** bei der Durchführung der UVP und **rechtliche Streitigkeiten** verursachten Kosten. Eine uneinheitliche Durchführung der UVP innerhalb der EU wird vermutlich das **Funktionieren des Binnenmarktes** beeinträchtigen und zu einer Verfälschung des **Wettbewerbs** (z. B. auf dem Energiesektor) führen.

Werden die Mängel nicht behoben, sinkt der erreichte Grad an Umweltschutz und es kann zu unnötigen Aufwänden kommen.

¹ <http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm>

² Die UVPR stellt sicher, dass ökologische Aspekte im Entscheidungsfindungsprozess schon frühzeitig berücksichtigt werden. Es handelt sich insofern um ein kosteneffizientes Instrument, als Erhaltungs- und Behebungskosten sowie Gesundheitsschäden vermieden und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes und die Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen verbessert werden.

³ KOM(2009) 378 und <http://ec.europa.eu/environment/consultations/eia.htm> (öffentliche Konsultation).

⁴ Die durchschnittlichen Kosten für eine UVP werden auf 1 % der Gesamtkosten des jeweiligen Projekts bzw. durchschnittlich ca. 41 000 EUR pro UVP geschätzt.

2.1. Spezifische Probleme

Unzulängliches Screening-Verfahren

Die UVPR lässt den MS einen großen Spielraum in Bezug auf die Entscheidung, ob für in Anhang II genannte Projekte eine UVP erforderlich ist. Auch eine Begründung solcher Entscheidungen ist nicht erforderlich. Die großen Unterschiede in Bezug auf die Anzahl durchgeführter UVP lässt den Rückschluss zu, dass in manchen MS auch Projekte mit nur geringfügigen Auswirkungen auf die Umwelt einer UVP unterzogen werden, wodurch unnötiger Verwaltungsaufwand verursacht wird, während in anderen MS selbst für Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen keine UVP verlangt wird. Das häufigste Problem, auf das 69 % der UVP-bezogenen Vertragsverletzungen entfallen, besteht in der mangelhaften Durchführung des Screening-Verfahrens.

Unzureichende Qualität der UVP

Die Fähigkeit, stichhaltige Entscheidungen über die Umweltauswirkungen eines Projekts treffen zu können, hängt von der Qualität der Angaben im UVP-Bericht und von der Qualität des UVP-Verfahrens ab. Allerdings besteht keinerlei Verpflichtung zur Prüfung von Alternativen und zur Ex-post-Überwachung. Auch die Durchführung eines Scoping-Verfahrens ist fakultativ. Dadurch bedingt ist die Qualität der Daten und der Analyse in UVP-Berichten oft mangelhaft, was wiederum zu oberflächlichen Entscheidungen führt.

Gefahr von Widersprüchen

Da die UVPR seit 1997 nicht wesentlich geändert wurde, besteht die Gefahr von Überschneidungen mit neuen Anforderungen in Bezug auf Umweltprüfungen (z. B. Industrieemissionsrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie über die strategische Umweltprüfung), die zu einer Vervielfachung der Kosten führen können.

Da die UVPR keinen **Zeitraumen** für die einzelnen Schritte des Verfahrens festlegt, liegt die Durchschnittsdauer einer UVP bei fünf bis 27 Monaten. Diese großen Unterschiede können zu erheblicher Unsicherheit und zu Verzögerungen führen. Zudem können zu kurze Fristen für öffentliche Konsultationen im Widerspruch zum Übereinkommen von Aarhus stehen, während zu lange zusätzliche Kosten verursachen können.

2.2. Wer ist betroffen?

Behörden (z. B. zur Anwendung der gesetzlichen Anforderungen benötigte Zeit und Ressourcen).

Unternehmen, die in den Anhängen I und II genannte Projekte durchführen (z. B. zur Erstellung von UVP-Berichten benötigte Zeit und Ressourcen, Kosten infolge von Verzögerungen und Gerichtsverfahren).

Am UVP-Verfahren beteiligte **Dienstleistungsanbieter** (z. B. Einkünfte aus UVP-Beratungsaufträgen, Unsicherheiten im UVP-Verfahren).

Natürliche/juristische Personen und deren Organisationen (z. B. vermiedene Umwelt- und Gesundheitsschäden, Kosten für Gerichtsverfahren).

3. NOTWENDIGKEIT UND MEHRWERT DER MASSNAHME AUF EU-EBENE

Die Zuständigkeit der EU in Umweltangelegenheiten ist in Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankert. Die Maßnahme auf EU-Ebene **steht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit:**

Viele der festgestellten Probleme können das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen und zu einer Verfälschung des Wettbewerbs und der Wettbewerbsfähigkeit führen. Die Notwendigkeit der Änderung der UVPR zur Rationalisierung der Verfahren, weiteren Harmonisierung der Vorgehensweise und Beseitigung von Widersprüchen erfordert ein EU-weites Vorgehen.

Seit der Verabschiedung der UVPR im Jahr 1985 ist die EU gewachsen und der Umfang der zu lösenden Umweltfragen sowie die Anzahl der großen Infrastrukturprojekte auf EU-Ebene (z. B. im Energie- oder Verkehrsbereich) haben sich erhöht. Aufgrund der grenzüberschreitenden Natur von Umweltangelegenheiten und einigen Projekten bieten Maßnahmen auf EU-Ebene einen Mehrwert.

Die Maßnahme der EU besitzt das Potenzial zur Lösung von Problemen, die für die EU von Bedeutung sind (z. B. Klimawandel, Biodiversität und Katastrophenvermeidung) und trägt zur Erreichung der in der Strategie „Europa 2020“ festgelegten Ziele bei. Außerdem ist die UVPR das wichtigste Instrument zur Einhaltung der in den Übereinkommen von Espoo und Aarhus eingegangenen Verpflichtungen.

4. POLITISCHE ZIELE

Das allgemeine Ziel der Maßnahme ist die Anpassung der UVPR zur Behebung von Mängeln, zur Berücksichtigung ökologischer und sozioökonomischer Veränderungen und zur Einhaltung der Grundsätze intelligenter Rechtsetzung.

| Ziele | |
|---|--|
| Spezifisch | Operativ |
| Einführung bzw. Stärkung der qualitätsbezogenen Elemente der UVPR | Festlegung des Inhalts und der obligatorischen Begründung von Screening-Entscheidungen |
| | Festlegung des Inhalts und der obligatorischen Begründung von UVP-Berichten und endgültigen Entscheidungen |
| | Anpassung der UVPR an neue Herausforderungen im Umweltbereich |
| Erhöhung der Einheitlichkeit der politischen Ansätze, Schaffung von Synergien mit anderen gesetzlichen Vorschriften der EU und des Völkerrechts sowie Vereinfachung der Verfahren | Rationalisierung von Umweltprüfungen |
| | Festlegung eines Zeitrahmens für die verschiedenen Phasen des UVP-Verfahrens |

5. POLITIKOPTIONEN

Verschiedene unterschiedlich ehrgeizige Optionen wurden erwogen. Dabei wurden die festgestellten Probleme und gesteckten Ziele sowie die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation berücksichtigt. **Option 0 (Basisszenario)** würde bedeuten, dass die EU keine Maßnahmen setzt. **Option 0+ (Bereitstellung von Leitlinien)** fördert die Durchführung der UVPR mit Hilfe von Erläuterungen zur Durchsetzung und Leitlinien zu den Phasen des UVP-Verfahrens, neuen zu berücksichtigenden Aspekten und Arten von Projekten.

Option 1 (technische Anpassung) sieht fünf Änderungen, v. a. der Anhänge, zur Anpassung der UVPR an die technische Entwicklung vor. **Option 2 (wesentliche Änderungen)** ist mit Änderungen sowohl der Artikel als auch der Anhänge der UVPR verbunden und mündet in die Unteroptionen 2A, 2B und 2C, welche den unterschiedlichen Umfang an Änderungen der bestehenden UVPR und den Grad an politischer Ambition in Gegenüberstellung zu den Kosten und den Verzahnungen zwischen den Modifikationen reflektieren.

Option 3 (Zusammenlegung der strategischen Umweltprüfung und der UVP) würde ein gemeinsames Prüfverfahren für Pläne und Projekte einführen. Diese Option wurde nicht ausführlich geprüft, da sie weder durchführbar noch praktikabel erscheint; dies ist vor allem auf die Eigenheiten der Verfahren für die strategische Umweltprüfung und die UVP, die unterschiedlichen beteiligten Behörden und die beschränkte Erfahrung in Bezug auf die Anwendung der strategischen Umweltprüfung zurückzuführen.

Option 4 (neue Rechtsvorschrift über Umweltprüfungen) betrifft die Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Integration von Prüf- und/oder Genehmigungsanforderungen unterschiedlicher Rechtsakte (z. B. Industrieemissionsrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie über die strategische Umweltprüfung). Diese Option zur Aufhebung der UVPR und Änderung anderer EU-Umweltgesetze (die z. T. erst kürzlich verabschiedet wurden) ist weder realistisch noch verhältnismäßig.

Aufgrund der speziellen Umstände in Verbindung mit der Durchführung der UVPR (d. h. Unterschiede der einzelstaatlichen Systeme einschließlich strengerer Bestimmungen in einigen MS, Bandbreite an ökologischen Anliegen, Vielzahl von Projekten) wurde die Wahl des Instruments der **Verordnung** nicht weiter in Betracht gezogen.

Tabelle 1 bietet einen Überblick über die **zur weiteren Betrachtung ausgewählten Politikoptionen 0+, 1 und 2**.

| Probleme | Änderungen | Inhalt der Optionen | | | | |
|---|--|---------------------|---|----|----|----|
| | | 0+ | 1 | 2A | 2B | 2C |
| Für Projekte ohne erhebliche Umweltauswirkungen werden UVP durchgeführt | Alternatives Verfahren für Projekte gemäß Anhang II um sicherzustellen, dass UVP nur für Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen durchgeführt werden, wodurch überflüssiger Verwaltungsaufwand für kleinere Vorhaben und KMU vermieden würde | | | | | |
| Für Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen werden keine UVP durchgeführt | Änderung der Kriterien in Anhang III zur Beseitigung von Unstimmigkeiten beim Screening von Projekten gemäß Anhang II | | | | | |
| Keine Begründung von Screening-Entscheidungen | Begründung von Screening-Entscheidungen durch die Behörden | | | | | |
| UVP-Berichte konzentrieren sich nicht auf erhebliche Auswirkungen | Obligatorisches Scoping zur Festlegung des Inhalts bzw. der Ausführlichkeit der vom Projektträger vorzulegenden Umweltinformationen | | | | | |

| | | | | | | |
|--|--|--|--|--|--|--|
| Mangelhafte Qualität von UVP-Berichten | Qualitätssicherung für UVP-Angaben (akkreditierte Berater und/oder Qualitätssicherungsausschuss) | | | | | |
| Keine Begründung von Genehmigungen | Begründung von endgültigen Entscheidungen durch die Behörden mittels Angabe, inwiefern die Ergebnisse der Konsultationen und die Umweltinformationen berücksichtigt wurden | | | | | |
| Zu kurze/lange öffentliche Konsultation | Vorgegebener Zeitrahmen für öffentliche Konsultationen | | | | | |
| Überlange Bearbeitungsdauer von UVP-Akten durch die Behörden | Maximaler Zeitrahmen zur Ausfertigung der endgültigen Entscheidung der zuständigen Behörden (Screening- und UVP-Entscheidung) | | | | | |
| Überschneidungen mit anderen Rechtsvorschriften der EU | Koordiniertes oder integriertes/gemeinsames Verfahren (zentrale UVP-Anlaufstelle) zur Durchführung der UVP gemeinsam mit anderen Umweltprüfungen (z. B. gemäß Industrieemissionsrichtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Richtlinie über die strategische Umweltprüfung) | | | | | |
| Unzureichende Analyse der Auswirkungen von Projektalternativen | Obligatorische Prüfung von Alternativen als Teil der vom Projektträger vorzulegenden Angaben | | | | | |
| Diskrepanzen zwischen prognostizierten und tatsächlichen Auswirkungen | Obligatorische Überwachung festgestellter erheblicher Auswirkungen im Anschluss an die UVP | | | | | |
| UVP beschäftigen sich nicht mit neuen Umweltthemen | Weitere Umweltaspekte (z. B. Klimawandel, Biodiversität, Nutzung natürlicher Ressourcen, Katastrophenrisiken) würden bewertet | | | | | |
| Widersprüche zwischen der UVPR und anderen Rechtsvorschriften/Übereinkommen der EU | Anpassung der Anhänge I und II (durch die Übernahme von Projekten aus Anhang II in Anhang I und die Aufnahme neuer Projekte) | | | | | |

6. FOLGENABSCHÄTZUNG

Bei allen analysierten Folgen handelt es sich im Hinblick auf die **Option 0** um zusätzliche Kosten und Nutzen. Die jährlichen Gesamtkosten der UVP werden auf 558 bis 846 Mio. EUR für die Projektträger und 146 bis 215 Mio. EUR für die Behörden geschätzt.

6.1. Umweltauswirkungen

Option 0+: Leitlinien-Dokumente können zu ökologischem Nutzen führen (z. B. bessere Bewertung durch die Behörden, höhere Qualität von UVP-Berichten oder Vorwegnahme der UVP-Anforderungen durch die Projektträger). Die dadurch zu erzielenden Verbesserungen sind vermutlich beschränkt, weil derartige Dokumente nicht verbindlich sind. Da erhebliche Unstimmigkeiten innerhalb der EU und der ungleiche Grad an Umweltschutz aller Wahrscheinlichkeit nach fortbestehen würden, ist von einem **begrenzten** Nutzen auszugehen.

Option 1 widmet sich (durch Änderungen an den Anhängen) allen Problemen im Zusammenhang mit dem Screening sowie einigen Mängeln betreffend die Qualität von UVP-Berichten (dies wird durch die obligatorische Prüfung von Alternativen und die Berücksichtigung weiterer Umweltaspekte gewährleistet). Ein **mäßiger** ökologischer Nutzen ist zu erwarten.

Option 2A beschäftigt sich (durch den geänderten Anhang III) mit einigen Problemen des Screenings und, mittels geändertem UVP-Verfahren, mit der Qualität der UVP (Begründung von Entscheidungen, Zeitrahmen, zentrale Anlaufstelle). Ein **mäßiger** ökologischer Nutzen ist zu erwarten.

Option 2B weist dieselben Vorteile auf wie Option 2A. Die darüber hinausgehenden Änderungen (obligatorische Prüfung von Alternativen, Berücksichtigung weiterer Umweltauswirkungen, Überwachung, Scoping, Qualitätssicherung der UVP-

Angaben) bieten einen hohen Nutzen in Bezug auf alle Umweltprobleme im Zusammenhang mit dem Screening und der Qualität des UVP-Berichts und -Verfahrens. Ein **erheblicher** ökologischer Nutzen ist zu erwarten.

Option 2C weist dieselben Vorteile auf wie Option 2B und deckt zusätzlich die Anpassung der Anhänge I und II ab. Sie bietet, in Abhängigkeit von der Art der vorgenommenen Änderungen und den betroffenen Mitgliedstaaten, einen begrenzten bis hohen ökologischen Nutzen. Diese Option berücksichtigt sämtliche Probleme und schafft insgesamt einen höheren ökologischen Nutzen als Option 2B (aufgrund möglicher großer Vorteile durch die Anpassung der Anhänge I und II). Ein **großer** Nutzen ist zu erwarten.

6.2. Unmittelbare Verwaltungskosten

Option 0+ ist mit vernachlässigbaren Kosten für die Ausarbeitung von Leitlinien verbunden.

Von den fünf in **Option 1** vorgesehenen Änderungen führen zwei zu vernachlässigbaren (geänderter Anhang III) oder begrenzten (alternative Verfahren für Projekte gemäß Anhang II) Einsparungen, während eine Änderung mäßige (obligatorische Prüfung von Alternativen) und zwei weitere Änderungen hohe Kosten verursachen (Berücksichtigung weiterer Umweltaspekte und Anpassung der Anhänge I und II).

Von den sieben Änderungen laut **Option 2A** sind vier mit keinen bzw. vernachlässigbaren Kosten verbunden (Änderungen im Zusammenhang mit dem Zeitrahmen und der Begründung von Entscheidungen), während drei vernachlässigbare (Anpassung von Anhang III), begrenzte (alternative Verfahren für Projekte gemäß Anhang II) oder mäßige Einsparungen (zentrale UVP-Anlaufstelle) mit sich bringen.

Von den zwölf in **Option 2B** geplanten Änderungen verursachen sechs keine bzw. vernachlässigbare Kosten (Änderungen im Zusammenhang mit der Begründung von Entscheidungen und dem Zeitrahmen, obligatorisches Scoping, Qualitätssicherung der UVP-Angaben), drei vernachlässigbare (geänderter Anhang III), begrenzte (alternative Verfahren für Projekte gemäß Anhang II) oder mäßige (zentrale UVP-Anlaufstelle) Einsparungen, zwei mäßige Kosten (obligatorische Prüfung von Alternativen, Überwachung) und eine mäßige bis hohe Kosten (Berücksichtigung weiterer Umweltaspekte).

Option 2C erlaubt dieselben Einsparungen wie Option 2B, führt jedoch durch die Anpassung der Anhänge I und II zu hohen zusätzlichen Kosten.

6.3. Weiterreichende sozioökonomische Auswirkungen

Option 0+: Leitlinien werden den zuständigen Behörden und Projektträgern vermutlich Anreize bieten, sich an vorbildlichen Verfahren zu orientieren, doch der unverbindliche Charakter derartiger Dokumente reduziert den erzielten Nutzen erheblich.

Option 1: Die geänderten Anhänge werden mäßige Vorteile für das Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit bringen. Diese Option bietet einen hohen Nutzen, was vermiedene Umweltschäden, Gefahrenverhütung und soziale Aspekte (Gesundheit, Sicherheit, Lebensqualität) anbelangt.

Option 2A: Diese Änderungen steigern den Harmonisierungsgrad, was sich günstig auf den Binnenmarkt auswirken wird. Durch die Rationalisierung der verschiedenen Phasen des UVP-Verfahrens ist von einer erheblichen Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit und geringeren Kosten infolge von Verzögerungen und rechtlichen Streitigkeiten auszugehen. Gleichzeitig ist mit nennenswerten ordnungspolitischen Vorteilen zu rechnen (bessere Begründung von Entscheidungen).

Option 2B: Diese Änderungen werden zu verschiedenen weiterreichenden sozioökonomischen Auswirkungen führen. Der erhöhte Harmonisierungsgrad und ein stabilerer ordnungspolitischer Rahmen verringern die Gefahr von Verzögerungen und rechtlichen Streitigkeiten. Diese Option bietet zudem einen mäßigen bis hohen Nutzen in Bezug auf vermiedene Umweltschäden, Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität, erhebliche ordnungspolitische Vorteile und begrenzte Vorzüge betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Option 2C: Diese Variante weist dieselben Vorzüge auf wie Option 2B sowie den Zusatznutzen infolge der Anpassung der Anhänge I und II (vermiedene Umweltschäden, Kosteneinsparungen sowie Vorteile in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Lebensqualität).

7. VERGLEICH DER POLITIKOPTIONEN

Tabelle 2 enthält einen Vergleich der Auswirkungen der verschiedenen Optionen. Ihre Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz wird nachstehend erläutert.

| Tabelle 2: Vergleich der Auswirkungen der Politikoptionen | | | | | | | |
|---|--------------------|-----------------|------------------------|--------------|---------------------|--------------------------------------|----------------------------------|
| Option | Behörden | | Projektträger | | Nutzen* | | |
| | Kosten | Einsparungen | Kosten | Einsparungen | Ökologischer Nutzen | Weiterreichender ökonomischer Nutzen | Weiterreichender sozialer Nutzen |
| | in Mio. EUR* | | | | | | |
| 0 | - | | - | | - | | |
| 0+ | 0 | | 0 | | + | 0 | |
| 1 | 34,9 bis 44**/**** | 4,3 bis 5,3 | 155,2 bis 195,8**/**** | 21,4 | ++ | ++ | ++ |
| 2A | 0,96 bis 1,2 | 4,3 bis 5,3**** | 0 | 21,4**** | ++ | ++ | ++ |
| 2B | 4,8 bis 6,8*** | | 65,7 bis 103*** | | +++ | +++ | +++ |

| | | | | | | | |
|--|---------------------|--|-----------------------|--|------|-----|------|
| 2C | 34,9 bis 44**/** | | 178 bis 241,5**/** | | ++++ | +++ | ++++ |
| * Das Ausmaß des Nutzens ist abhängig vom Grad des Einflusses einer Option auf bestimmte Probleme und Ziele: keine Auswirkungen/0, geringe/+, mäßige/++, erhebliche/+++, große/++++ | | | | | | | |
| ** Unter der Voraussetzung, dass für 10 % der einem Screening unterzogenen Projekte eine UVP durchgeführt wird; die Kosten können sehr hoch sein, wenn bei 15 bis 20 % der gescreenten Projekte eine UVP folgt | | | | | | | |
| *** Mäßige bis hohe KOSTEN infolge der Einbeziehung weiterer Umweltaspekte sollten mitberücksichtigt werden | | | | | | | |
| **** Mäßige EINSPARUNGEN infolge der zentralen UVP-Anlaufstelle sollten mitberücksichtigt werden | | | | | | | |
| Kosten/Einsparungen in Bezug auf das Basisszenario: Keine/vernachlässigbare: +/- 0-1 % Begrenzte: +/- 1-5 % Mäßige: +/- 5-10 % Hohe: +/- 10-25 % Sehr hohe: > +/- 25 % | | | | | | | |

Option 0+ ist nicht wirksam, da sie nicht zur Erreichung der Ziele der Überarbeitung beiträgt. **Option 1** ist nicht effizient, da die Ziele bei hohen Kosten und mäßigem Nutzen nur teilweise erreicht würden. **Option 2A** ist effizient; weist jedoch ziemliche Schwächen auf, was die Kohärenz und die Erreichung der Ziele angeht.

Option 2B ist wirksam und kohärent. Was die Effizienz anbelangt, ist sie mit hohem ökologischem und weiterreichendem sozioökonomischem Nutzen verbunden (Wettbewerbsfähigkeit und stärkere Harmonisierung) und wird aller Wahrscheinlichkeit nach hohe Kosten verursachen. Die Kosten für die obligatorische Prüfung von Alternativen und für die Überwachung betragen für die Projektträger in jedem Fall 5 bis 10 % der Basiskosten; für beide Änderungen wurde die Möglichkeit von Kostensenkungen gründlich überprüft. Die Kosten für die Berücksichtigung weiterer Umweltaspekte bewegen sich wahrscheinlich zwischen 5 und 25 % der Basiskosten. Allerdings besitzen die durch die Umsetzung dieser drei Änderungen erzielten erheblichen ökologischen und weitergehenden sozioökonomischen Vorteile das Potenzial, die höheren Verwaltungskosten aufzuwiegen. Darüber hinaus schließt die Option 2B alle Änderungen ein, die zu mäßigen Einsparungen führen.

Option 2C wirkt sich in puncto Wirksamkeit und Kohärenz ähnlich aus wie Option 2B, scheitert jedoch an ihrer fehlenden Effizienz, da der mögliche große ökologische und soziale Nutzen durch die sehr hohen Kosten – vor allem infolge der Anpassung der Anhänge I und II – aufgehoben würde. Aus diesem Grund erweist sich **Option 2B** als die Politikoption der Wahl.

8. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

| |
|---|
| Fortschrittsindikatoren |
| Beitrag der UVPR zur korrekten Abschätzung der Umweltauswirkungen von Projekten |
| Einbeziehung neuer ökologischer Herausforderungen in künftige UVP |
| Erhöhung des Harmonisierungsgrads der UVP |

Abbau von unnötigem Verwaltungsaufwand

Die Gruppe von nationalen Sachverständigen der Kommission für UVP und strategische Umweltprüfungen wird mit der Sammlung von Daten über Schlüsselparameter in den MS betraut (Anzahl von UVP und Screening-Verfahren pro Jahr; Anzahl von Projekten gemäß Anhang I und II, für die eine UVP durchgeführt werden muss; Aufstellung von UVP nach Projektkategorien und Art des Projektträgers; durchschnittliche Dauer und Kosten des UVP-Verfahrens). Die Kommission gewährleistet die Überwachung und Bewertung anhand von Umsetzungsberichten alle sechs Jahre.